



Amtsgericht Burgwedel  
- AZ 77 M1236108-

Burgwedel, d. 06.03.2009

## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Ev.-luth. Kirchenkreisamt=, [REDACTED]

- Gläubiger und Erinnerungsführer -

gegen

Schuldner -

weiterer **Beteiligter**: Obergerichtsvollzieher

Burgwedel

hat das Amtsgericht Burgwedel

auf die Erinnerung des Gläubigers vom 13.11.2008 gegen die Kastenrechnungen des Obergerichtsvollziehers vom 07.05.2008 durch den Richter am Amtsgericht Brandt am 06. März 2009 beschlossen:

Der Gerichtsvollzieher wird angewiesen, auf den angefochtenen Kastenrechnungen deutlich zu machen, dass der Gläubiger nicht Gebührensschuldner ist.

Im Übrigen wird die Erinnerung zurückgewiesen-

### Gründe:

Die Erinnerung ist zulässig und zum Teil begründet.

I.

Gemäß § 8 Abs. 3 GVKostG in Verbindung mit § 1 Abs\_ 1 Nr\_ 1. und Abs\_ 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Gebührenbefreiung, **Stundung und Erlass** der Kosten in der Gerichtsbarkeit sind Kirchen und ihre Körperschaften von der Zahlung der Gebühren befreit. Insoweit besteht zwischen dem Gläubiger und dem Gerichtsvollzieher inhaltlich auch kein Streit. Zur Klarstellung hat der Gerichtsvollzieher jedoch auf den angefochtenen Kostenrechnungen deutlich zu machen, dass die durch die Zwangsvollstreckung **entstandenen Gebühren** nicht vom Gläubiger selbst zu zahlen sind.

II.

Dagegen ist nicht zu beanstanden, dass der Gerichtsvollzieher die entstandenen Gebühren in den Kostenrechnungen aufgeführt hat. Zutreffend weist der Gerichtsvollzieher darauf hin, dass die Zwangsvollstreckung aus einem gerichtlichen Titel erst dann erledigt ist, wenn der Schuldner nach die entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung vollständig beglichen hat. Der Gläubiger muss daher für **den Fall**, dass der Schuldner **unmittelbar an ihn leistet**, die Höhe der entstandenen Gebühren kennen, um beurteilen zu können, ob der Schuldner vollständig Zahlung geleistet hat.

III.

Soweit der Gläubiger und der Gerichtsvollzieher im Übrigen darüber streiten, auf welche Schuld die von den Schuldnern geleisteten Zahlungen anzurechnen sind, wird folgendes bemerkt:

Gemäß § 367, BGS wird für den Fall, dass, der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen, und Kosten zu entrichten hat, eine zur Tilgung der ganzen Schuld **nicht ausreichende Leistung** zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Die Vorschrift des § 367 BGB schließt, soweit die Anrechnung auf die **Hauptforderung** oder **Kosten und Zinsen** in Frage steht, das Bestimmungsrecht des Schuldners also grundsätzlich aus und legt selbst die Tilgungsreihenfolge fest. Trifft der Schuldner eine von § 367 BGB abweichende Tilgungsbestimmung, darf der Gläubiger die Leistung ablehnen (§ 367 Abs. 2 BGB)\_ Nimmt er sie jedoch an, so gilt die Bestimmung des Schuldners (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 67 Auf!\_, § 367 Anm. 1 und 2, OLG Düsseldorf in Rechtspfleger 1976,355).

Danach gilt für das vorliegende Verfahren folgendes:

a)

Haben die Schuldner an den Gerichtsvollzieher gezahlt, ohne irgendeine Zahlungsbestimmung zu treffen, so ist die Zahlung zunächst auf die entstandenen Kosten und somit auch auf die entstandenen Gebühren der Zwangsvollstreckung zu verrechnen und der entsprechende Betrag aus dem Erlös zu entnehmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Gläubiger von der Zahlung der Gebühren befreit ist (vgl. u.a. Schröder-Kay, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 12. Aufl. § 15 Anm. 28).

b)

Haben die Schuldner unmittelbar an den Gläubiger gezahlt, so ist darauf abzustellen, ob die Schuldner bei der Zahlung eine Zahlungsbestimmung getroffen haben. Haben sie dies nicht getan, gilt ebenfalls die Regel des § 367 Abs. 1 BGB, wonach die Zahlung zunächst auf die Kosten anzurechnen ist mit der Folge, dass der Gläubiger diesen Betrag an den Gerichtsvollzieher auszukehren hat.

Haben die Schuldner dagegen bei der Zahlung eine Zahlungsbestimmung getroffen, wobei die Zahlungsbestimmung auch durch schlüssiges Verhalten getroffen werden kann (vgl. hierzu Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 366 Anm. 4a), so ist diese Bestimmung für die Tilgungsreihenfolge maßgebend.

Nach Ansicht des Gerichts haben die Schuldner im vorliegenden Fall im Hinblick auf die unmittelbar an den Gläubiger geleisteten Zahlungen keine Zahlungsbestimmung getroffen. Eine ausdrückliche Erklärung der Schuldner, ob die von ihnen geleisteten Teilzahlungen zunächst auf die Hauptforderung, auf die Zinsen oder auf die Kosten zu verrechnen sind, liegt nicht vor. Allein der Umstand, dass die Schuldner bei der Überweisung als Verwendungszweck eine ganz bestimmte Haushaltsstelle des Gläubigers angegeben haben, enthält ebenfalls keine Aussage darüber, worauf die Teilzahlungen angerechnet werden sollen, sondern hat lediglich den Zweck, dem Gläubiger die Zuordnung der Zahlung zu einem bestimmten Vorgang zu ermöglichen. Nach Ansicht des Gerichts ist der Gläubiger deshalb verpflichtet, die an ihn geleisteten Zahlungen zunächst auf die entstandenen Kosten der Zwangsvollstreckung, mithin auch auf die entstandenen Gebühren zu verrechnen.

Allt " HcM Bur sdel

Brandt

Richter am Amtsgericht

, 3. März 2009

~~Handwritten signature~~ / ausgefertigt

JaA 3gws'€ellt  
als Urkunds eOM der  
~aei~ft t

